

brik etwas anders lautet<sup>175</sup>: *PRO TENORE* (ohne *PACIS*) über dem Text fol. 86v und *Pro hitinere pacis* im Titelverzeichnis fol. 66v. Das sieht so aus, als habe sich der Kompilator bei der Pactus-Rubrik fol. 86v vom *TENORE* des Edictus fol. 83v leiten lassen. Andererseits fehlt das Motto in der korrekt *a(e)dictus* lesenden Rubrik des Deperditums, während es genuin zum Pactus gehört, den Childebert und Chlothar tatsächlich *pro tenore pacis* und nochmals *pro pacis tenore* verfügten<sup>176</sup>. Es muss also offenbleiben, ob *pro tenore pacis* über einer offiziellen Ausfertigung des Edictus stand. Falls ja, wollte man damit den Edictus weniger inhaltlich umschreiben<sup>177</sup> als in die Tradition des Pactus Childeberts und Chlothars stellen.

Sieht man vom *nos* des noch zu besprechenden Münchener Sonder- texts ab, hatten sich Childebert und Chlothar erst im gemeinsamen Schlussteil des Pactus *pro tenore pacis* zu ‚wir‘ und ‚uns‘ verstanden, während die Mitwirkung fränkischer Großer wieder nur im Münchener Sondertext und die Mitwirkung des Volkes überhaupt nicht erwähnt wird. Entsprechend beginnen die Teile Childeberts und Chlothars jeweils neutral mit *decretum est*<sup>178</sup> und bekundet erst der gemeinsame Schluss *censuimus, iubemus, inter nos, constituimus* und *volumus ... hoc statuantes*<sup>179</sup>.

---

175) Textrubrik: MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 35) S. 212; Titelverzeichnis: MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 14 (rechte Spalte A17).

176) MGH Capit. 1 S. 7 Z. 4 und 17. Das disqualifiziert die Rubriken *Pro hitinere pacis* im Leidensis, *PRO ITINERE PACIS* im nächsten Verwandten Paris Lat. 4404 fol. 229vb und *De retinore pacis* im zweitnächsten Verwandten Wolfenbüttel 97 Weissenburg fol. 34r. Womöglich gehen (*h*)it- und *ret*- auf ein *t* mit unten ansetzendem Balken zurück.

177) So Warren C. BROWN, *Violence in Medieval Europe* (2011) S. 59, was freilich nur im übertragenen Sinn möglich ist: ‚Friede‘ umfasse „what we might call right order“.

178) MGH Capit. 1 Nr. 3 S. 4 und 5, ECKHARDT, *Pactus legis Salicae* 2/2 (wie Anm. 25) S. 388, 394 und MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 250f. Nach WOLL, *Untersuchungen* (wie Anm. 30) S. 145 „könnte man“ aus der „ungewöhnlich ... objektive(n) Fassung des Dispositivwortes *decretum est* ... schließen, daß subjektiv formulierte Dekrete in den Protokollstil zurückgeführt worden waren. Dann wären Teil 1 und 2 des *Pactus* zuvor bereits in den jeweiligen *regna* als Dekrete publiziert worden“. Also insgesamt drei Publikationen? Ein Hin- und Herschicken nimmt der Epilog der *Lex Salica* an, MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 253, doch dürften die Brüder zur Abfassung des 3. Teils zusammengekommen sein, um die Fahndung *inter communes provincias* abzusprechen.

179) MGH Capit. 1 S. 7, ECKHARDT, *Pactus legis Salicae* 2/2 (wie Anm. 25) S. 404, 408 und MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 252.